



Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,  
Postfach 12 69, 36393 Steinau an der Straße

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2  
64883 Darmstadt

Datum: 20.01.2015  
Unser Zeichen:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner: Herr Uffelmann (Bgm.)  
Zimmernummer:  
Telefon: (0 66 63) 9 73-65  
Fax: (0 66 63) 9 73-50  
Sprechstunden: montags, mittwochs und freitags  
von 9 – 12 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens zur Ausbaustrecke/Neubaustrecke  
Hanau- Würzburg/Fulda im Suchraum nordöstlich von Gelnhausen**  
**Hier: Abstimmung des Untersuchungsrahmens nach § 5  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ( UVPG)- Einladung zum Scoping –  
Termin am 22.1.2015 von 10.00 bis 17.00 Uhr in der Stadthalle Gelnhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ausweislich Ihres Schreibens vom 20.10.2014 ( Az.; III 31.1.- 93d 09/05-190) geht es in dem Termin am 22.01.2015 ausschließlich und alleine um die Abstimmung von „ Inhalt und Umfang der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie“ ( Scoping-Termin) mit den betroffenen Kommunen, Fachstellen, Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen.

**I.**

Grundlage sind die mit dem Bezugnahmeschreiben zugestellten Unterlagen, die dazu dienen sollen den Untersuchungsraum (räumlich) und die Untersuchungstiefe (inhaltlich) „zuvor“ vor der Einleitung des Raumordnungsverfahrens und der Zustellung der Verfahrensunterlagen nach dem ROG, UVPG und weiteren einschlägigen Gesetzen „ abzustimmen“.

Das Scoping ist nach der Richtlinie 97/11 des Rates der EU (u.a. abgedruckt in vollem Wortlaut: [https://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung3/Dez\\_35\\_Staedtebau/Umweltpruefung/Geschichte/PDF-Versionen/UVP\\_AenderungsRL.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung3/Dez_35_Staedtebau/Umweltpruefung/Geschichte/PDF-Versionen/UVP_AenderungsRL.pdf)) auch bei raumbedeutsamen Großvorhaben zwingend gesetzlich vorgeschrieben ( Umsetzung u.a. in § 4 BauGB, § 5 UVPG). Es gilt weiter die UVPVwV.

**Öffnungszeiten des Bürgerbüros: montags – mittwochs von 8 – 17 Uhr, donnerstags von 8 – 18 Uhr und freitags von 8 – 13 Uhr**

**Anschrift:**  
Brüder-Grimm-Straße 47  
  
36396 Steinau an der Straße

Telefax: (0 66 63) 973 50  
e-mail Adresse: magistrat@steinau.de

Bitte benutzen Sie den Parkplatz „Altstadt“ auf der Mauerwiese

**Konten der Stadt:**  
VR Bank Schlüchtern-Birstein eG IBAN: DE 07 5306 1313 0003 0001 09  
BIC: GENODE51SLU  
Kreissparkasse Schlüchtern IBAN: DE 18 5305 1396 0004 0099 35  
BIC: HELADEF1SLU  
Gläubiger-ID: DE 62ZZZ00000029020

Bitte melden Sie sich fernmündlich unter 06663-973-0 an.

Der Scopingtermin dient einer frühzeitigen Klärung des Vorhabens mit den beteiligten Stellen, er ist **„keine Vorwegnahme des Zulassungsverfahrens“ und darf auch nicht mit dem Erörterungstermin nach § 9 UVPG i.V.m § 73 VwVfG verwechselt werden.**

Genau diese Rechtslage ist in der Vergangenheit den Bürgerinnen und Bürgern nicht klipp und klar deutlich gemacht worden! Wir erwarten, dass hier den Menschen, die mit viel Papier konfrontiert werden, klare Aussagen zum ROV gegeben und die einzelnen Verfahrensschritte mit ihren rechtlichen Bedeutungen ausführlich erläutert werden.

Daran mangelt es dem Verfahren aktuell, was gerade in einer „kleinen Landgemeinde“ wie der Stadt Steinau an der Straße zu vielen „Un- und Missverständnissen“ und daraus resultierend auch zu einem „massiven Einsatz (Fehlsteuerung) wertvoller ehrenamtlicher Energie“ führt.

Das ist n i c h t die Aufgabe der Bürgermeister bzw. der Verwaltung der involvierten Städte und Gemeinden.

§ 5 UVPG bestimmt dazu folgendes:

§ 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

(1) Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, berät und unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens; § 14f Abs. 3 ist zu beachten. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken.

Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen. Das Ergebnis der Besprechung ist von der zuständigen Behörde zu dokumentieren. Mit der Unterrichtung wird entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt.

(2) Die zuständige Behörde berät den Träger des Vorhabens auch nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

Zentral ist folgende Formulierung des Gesetzes: „Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken“.

## II.

In diesem Kontext führen wir aus Sicht der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße auf der Grundlage des uns bekannten Sach- und Informationsstandes 21.01.2015 12.00 Uhr aus, was folgt:

### 1. Gegenstand der UVP

Wir erwarten die Behandlung und Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf

- 1.1. die menschliche Gesundheit
- 1.2. die „Mitwelt“ der Menschen ( Tiere, Pflanzen, Natur allgemein)
- 1.3. physische, chemische, biologische Beschaffenheit von Natur und Landschaft, insbesondere bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie geschützte Landschaftsbestandteile
- 1.4. die Kultur- und Denkmalstadt Steinau an der Straße

### 2. Umfang der UVP

Wir erwarten, dass zwingend folgende Punkte in der UVP erörtert und dazu klipp und klare Aussagen getroffen werden:

2.1. detaillierte Auswirkungen des Vorhabens auf sämtliche Schutzgüter im Sinne des § 9 I ROG, als da sind:

- 2.1.1. Menschen
- 2.1.2. menschliche Gesundheit
- 2.1.3. Tiere
- 2.1.4. Pflanzen
- 2.1.5. biologische Vielfalt, insbesondere Artenvielfalt
- 2.1.6. Boden
- 2.1.7. Wasser
- 2.1.8. Luft und Geräusche und Lärm ( insbesondere Fluglärm)
- 2.1.9. Klima
- 2.1.10. Landschaft , geschützte Landschaften und sämtliche Landschaftsbestandteile, egal ob geschützt oder ungeschützt nach den geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen
- 2.1.11. Kulturgüter, insbesondere Auswirkungen auf die „ Kulturstadt“ Steinau an der Straße , auch mit ihrer denkmalgeschützten Substanz sowie denkmalgeschützte und kulturhistorisch bedeutsamen Stätten und Stellen in der gesamten „ Fläche“ der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

2.2. sowie der Wechselwirkungen der v.g. Schutzgüter untereinander und ineinander.

Zu jedem einzelnen der v.g. Schutzgüter hat die UVP Aussagen zu treffen. In diesen Aussagen hat der Vorhabenträger sich im Rahmen seiner eisenbahnwissenschaftlichen Äußerungen präziser als bisher, also „ genau“ zu äußern zu den erwarteten und / oder prognostizierten Umweltauswirkungen nicht nur für die jetzt lebende Generation, sondern auch die Folgegenerationen unter Beachtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit.

***Konkrete Stellungnahmen zum dann vorliegenden Ergebnis der in diesem Sinne „umfangreichen UVP“ erfolgen durch die Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße im Rahmen der korrekten Beteiligung der kommunalverfassungsrechtlich zuständigen Gremien der Stadt Steinau an der Straße im Rahmen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, da es im jetzigen Verfahrensstand ( 22.01.2015 22.00 Uhr ) nicht Aufgabe des Unterzeichners ist, die dann sich entwickelnden Sichtweisen, Bedenken und Einwände vorweg zu nehmen.***

Der Unterzeichner erwartet in diesem Kontext, dass nach Vorlage der konkreten Untersuchung deren Ergebnisse ( UVS oder UVU) in der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße im Rahmen einer Bürgerversammlung noch vor der förmlichen Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der TöB vorgestellt und eingehend diskutiert werden.

Im Rahmen des durch Bund und Land sowie Stadt geförderten städtebaulichen Stadtsanierungsprogrammes sind seit ca. 1985 bis heute in 30 Jahren durch die behutsame Sanierung von über 120 Objekten insgesamt 13,748 Millionen Euro in die Sicherung der kulturgeschichtlichen Altbausubstanz investiert worden.

Dieser Invest läuft ins Leere, wenn durch ein nicht ausgewogenes Infrastrukturprojekt der Deutschen Bahn hier mit einer vorhabenbedingten Erhöhung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr oberhalb der kritischen Werte von 60 dB(A) nachts bzw. 70 db(A) tagsüber gerechnet wird (S. 43 der Tischvorlage zur Antragskonferenz).

Wir haben in der Stadt Steinau ein sog. Altenwohn- und Dienstleistungszentrum = sog. Seniorenpflegeheim (Viehhof), dass durch den Träger: „Alten- und Pflegezentren des Main-Kinzig-Kreises gGmbH“ als Träger betrieben wird (Vollstationär und Kurzzeitpflege). Zudem haben wir in der Schwarzwaldstraße eine städtische Altenwohnanlage, so dass wir erwarten, dass die niedrigeren Immissionsgrenzwerte auch eingehalten werden.

### **3.Methoden der UVP**

Wir gehen davon aus, dass der Vorhabenträger sich der anerkannten Methoden der konkret geeigneten und zulässigen qualitativen und quantitativen Verfahren für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen ( so Umweltverträglichkeitsstudie- UVS- und Umweltverträglichkeitsuntersuchung – UVU-) bedienen und klar darlegen wird, warum er sich für welche Methode mit welchen Argumenten ( pro und contra und deren Abwägung) entschieden hat. Wir erwarten, dass wissenschaftlich „sauber“ und „methodologisch“ korrekt gearbeitet wird und im Falle einer UVS oder UVU nicht zuerst das „Ergebnis“ definiert und dann die Parameter für dieses „gewünschte Ergebnis“ zusammengebastelt werden!

#### 4. Sonstige erhebliche Fragen

Aus Sicht der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße müssen bei dem Vorhaben auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Auswirkungen des Vorhabens zumindest im Ansatz zum Gegenstand der UVP dann gemacht werden, wenn Sie unmittelbare Auswirkungen auf die „Umweltauswirkungen“ des Verfahrens haben, da diesen in einem wechselseitigen Kontext stehen.

Das geplante Vorhaben hat mit seinen Auswirkungen auf die Umwelt nämlich auch unmittelbare Auswirkungen auf die „Kulturstadt Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße“. Wir erwarten daher auch klare Untersuchungen und Aussagen zu diesen Auswirkungen.

Bei einem viergleisigen Ausbau / Neubau entlang des Kinzigtales sind nicht nur die Festlegungen im Regionalplan Südhessen 2010 zu berücksichtigen, sondern auch das im Rahmen des in der Raumordnung und der Bauleitplanung zu beachtende **Gegenstromprinzip**, wonach die durch die Kommune vorgenommene vorbereitende Bauleitplanung in Form des Flächennutzungsplanes auch für die oberen Planungsebenen zwingend zu beachten ist.

Gegen den Regionalplan Südhessen 2010 hatte die Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße mit Schreiben vom 03.02.2012 förmlich eine Rüge beim Regierungspräsidium Darmstadt eingelegt, da die die Stadt Steinau an der Straße in ihrem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (1. Ergänzung, genehmigt vom 06.12.2013, Az: III31.2-61d02/01-FNPÄnd.) zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen hat (vgl. beigefügte Karte).

Auf Seite 41 der Tischvorlage sprechen Sie diesen geplanten Windkraftanlagen einen hohen Widerstand in der oberirdischen Raumwiderstandsklasse zu.

Wir haben mit dem beauftragten Unternehmen Renertec einen Vertrag und die Auskunft erhalten, dass die Windkraftanlagen jetzt nach BImSchuG beantragt und voraussichtlich ab Ende 2015 installiert werden.

Entsprechend der von Ihnen als relevant aufgeführten Prüfkriterien auf Seite 52/53 der o.g. Tischvorlage zum Scoping-Termin haben Sie zwar angekündigt, die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Kommunen auszuwerten, eine Anfrage zwecks Berücksichtigung hat uns noch nicht erreicht, **so das wir erwarten, dass Sie** die Windenergie-Standorte ebenso wie unsere Kläranlagen, Tiefbrunnen / Wasserversorgung (Zone 1 + 2) als auch die Sportanlagen und den Kinzig-Stausee entsprechend bei der Planung berücksichtigen, damit auch die auf Seite 54 Ihres Berichtes aufgeführten Regelbreiten zwischen 400 m bis zu 2.000 m bei dem Schutzgut Mensch zwingend eingehalten werden.

***Alle diese sehr hoch nach § 2 I UVPG eingestuften Kriterien der oberirdischen Raumwiderstandsklassen verbieten in dem Schutzbereich eine Projektdurchführung ebenso wie die zahlreichen Schutzgebiete, Biotope, FFH-Gebiet usw.***

Zudem ist die Stadt Steinau auch Eigentümer der sog. „Teufelhöhle“ (ca. vor 100 Jahren entdeckte alte Tropfsteinhöhle), die es entsprechend im Rahmen der unterirdischen Raumwiderstandsklasse zu sichern gilt (vgl. S. 38 der Tischvorlage).

In der Tischvorlage zum Scopingtermin fehlt die Berücksichtigung der sich im Bau befindlichen Park- und WC-Anlage Nord und Süd an der A66 in Steinau, während Sie auf S. 42 nur diese südöstlich von Gelnhausen ausgewiesen haben.

Für **uns ist die Ausgangslage in keinster Weise hinnehmbar**, wonach die maximale Fahrzeit von 45 Minuten zwischen Frankfurt und Fulda den Suchraum begrenzt und mit dem Bundesverkehrswegeplan 2015 (Stand 01/2014) eine Verkehrsverflechtungsprognose 2030 aufgestellt wird, wonach sich das Verkehrsaufkommen nach der bisherigen Prognose 2025 nochmal um 16 % im Personenbereich und um 3 % im Schienengüterverkehr erhöht (S. 19 der Tischvorlage), während schon nach der Prognose 2025 zu den Ist-Zugzahlen 2013 eine Steigerung im Schienengüterverkehr um 52 % auf der Strecke Bad Soden-Salmünster nach Schlüchtern prognostiziert wird, an der auch die Stadt Steinau liegt.

***Die dann geplante Höchstgeschwindigkeit für die Güterzüge von 280 km/h und 100 km/h in der Nacht werden zu massiven erheblichen Lärmbelastigungen führen, die es bereits jetzt gilt, durch Ausdehnung des Suchkorridors mit Anhebung der maximalen Fahrzeit entgegenzuwirken.***

Freundliche Grüße aus der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

(Malte Jörg Uffeln)  
Bürgermeister

Anlagen

Karte + Schreiben RP Darmstadt zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes